

II-1244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.4.1968

541/A.B.
zu 580/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten Gertrude W o n d r a c k und Genossen,
betreffend Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

-.-.-.-

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

zu Frage 1:

Den Wortlaut des Rundschreibens Nr. 3 vom 22. Jänner 1953, Präs.Zl.
830-1/1953, des Dienstschreibens vom 24. Jänner 1962, Zl. I-11.045-2/1962,
und des Erlasses vom 1. September 1966, Zl. V-89.180-L/1966, bitte ich,
den beiliegenden diesbezüglichen Ausfertigungen zu entnehmen.

zu Frage 2:

Es gehört zu den Dienstpflichten des Leiters des Informationsdienstes
im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Chefredakteur Dr. Karl Bier,
in Angelegenheiten des Ressorts auf Grund amtlicher Unterlagen Erklärungen
abzugeben.

-.-.-.-

Die Interpellanten verwiesen darauf, daß sich die Frau Bundesminister
im Zusammenhang mit dem Verbot eines Interviews DDr. Petuelys über das
Lebensmittelgesetz auf einschlägige Erlässe früherer Sozialminister sowie
einen eigenen Erlaß berief, und erkundigten sich nach dem Wortlaut dieser
Erlässe sowie nach den Gründen, Dr. Petuely eine Erklärung zu untersagen,
Dr. Bier hingegen die Abgabe mehrerer Erklärungen zu gestatten.

-.-.-.-

- 2 -

541/A.B.
zu 580/J

Bundesministerium
für
soziale Verwaltung
Präs. Zl. 830-1/1953.

22. Jänner 1953

Amtliche Mitteilungen an
Presse und Rundfunk;
Richtlinien

R u n d s c h r e i b e n Nr. 3

Mit Dienstschreiben vom 20. Juli 1946, Präs. Zl. 4.789/46, wurde verfügt, daß den Verkehr des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit der Presse ausschließlich der ho. Pressereferent Ministerialsekretär Dr. F i s c h e r zu besorgen hat.

Aus gegebenen Anlaß fühle ich mich bestimmt, diese Verfügung nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß ich in jedem Falle einer unmittelbaren Weitergabe von das ho. Ressort betreffenden Mitteilungen an die Presse bzw. an den Rundfunk die schuldtragenden Organe entsprechend zur Verantwortung ziehen müßte.

Der Bundesminister:

M a i s e l .

..o..o..o

BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl. I-11.045-2/1962

24. Jänner 1962

Informationsdienst des Bundes-
ministeriums für soziale Verwaltung;

Drucklegung von Publikationen des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung.

An

die Herren Leiter der Sektionen II-
VI und des Zentral-Arbeitsinspekto-
rates und den Herrn Vorstand der Mini-
sterialbuchhaltung

Aus gegebenem Anlaß wird das Rundschreiben Nr. 3/1953 vom 22. Jänner 1953 und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit aller Stellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit dem Informationsdienst (Presse, Rundfunk, Fernsehen), der derzeit Ministerialrat Dr. Franz Fischer obliegt, in Erinnerung gebracht. Insbesondere sind alle in Druck zu legenden offiziellen Publikationen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - ausgenommen die bereits derzeit periodisch erscheinenden Druckschriften, für die besondere Regelungen bestehen - vor Drucklegung dem Informationsdienst zugänglich zu machen, der für die äußere Form und innere Gestaltung der Publikationen mitverantwortlich ist. Bei sonstigen für die Verbreitung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen bestimmten offiziellen Publikationen (auch Ansprachen, Interviews und Fernsehsendungen) ist sinngemäß vorzugehen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen

541/A.B.
zu 580/J

- 3 -

mit Ministerialrat Dr. Fischer herzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch in Erinnerung gebracht, daß im dienstlichen Verkehr - sowohl innerhalb des Bundesministeriums als auch nach außen hin - zur Bezeichnung der jeweils in Betracht kommenden Untergliederung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, soweit nicht die Angabe des Bundesministeriums genügt, ausschließlich die aus der geltenden Geschäftseinteilung ersichtliche offizielle Bezeichnung dieser Untergliederung zu verwenden ist. Die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie z.B. "Volksgesundheitsamt" an Stelle von "Sektion V - Volksgesundheit", ist nicht zulässig.

Hievon ergeht mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung und entsprechende Belehrung der im do. Wirkungsbereich tätigen Bediensteten die Mitteilung.

Der Bundesminister :

P r o k s c h

-.-.-.-

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl. V-89.180-L/66

Information der Presse
des Rundfunks und des
Fernsehens.

Wien, den 1. September 1966

1010 Stubenring 1
Tel. 57 56 55

Bei Anfragen der Presse, des Rundfunks und Fernsehens (schriftliche Anfragen, mündliche Vorsprachen, fernmündliche Anrufe) ist in allen Fällen der Anfrager an das Pressereferat des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Oberrat Dr. Bier, Telefon 57 56 55, Klappe 2192) zu verweisen. Dem Pressereferenten des Hauses obliegt es, im Einvernehmen mit der Sektion V zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Auskunft zu erteilen ist.

Wird eine der nachgeordneten Dienststellen des ho. Bundesministeriums vom Pressereferat mit der Vorlage eines Entwurfes für eine schriftliche Anfragebeantwortung beauftragt, ist dieser Entwurf ohne Verzug im Einvernehmen mit der für die fachliche Aufsicht zuständigen Abteilung der Sektion V dem Pressereferat des Hauses zuzuleiten. Eine Kopie des ausgearbeiteten Entwurfes ist der zuständigen Abteilung vorzulegen.

Eine unmittelbare Beantwortung einer Anfrage durch eine nachgeordnete Dienststelle ist unstatthaft.

Für den Bundesminister:

S c h i n d l

V/Ltg

-.-.-.-